

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

## Stellungnahme

### zum Entwurf des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB). Wegen der kurzen Anhörungsfrist kann nur zu den wesentlichen Punkten Stellung bezogen werden. Insgesamt lässt sich konstatieren, dass eine adäquate Beurteilung schwierig ist, weil der Gesetzesentwurf die bundesgesetzlichen Vorgaben abschwächt, ändert und wesentliche Anforderungen, die dem Ausführungsgesetz vorbehalten sein sollten, nicht enthält. Durch das Fehlen wichtiger Inhalte und das Verlagern auf die Rechtsverordnungsebene werden die maßgeblich am Gesetzesverfahren Beteiligten in ihrer Einflussnahme nicht nachvollziehbar beschnitten.

#### Zu § 2:

Die Beteiligung von jungen Menschen und Familien wird begrüßt. Wie eine derartige angemessene Beteiligung konkret aussehen soll, lässt das Gesetz leider offen.

#### Zu § 3 Abs. 1 Satz 2:

Wer Leistungen der Jugendhilfe erbringt, ist in § 3 Abs. 2 SGB VIII abschließend geregelt. Der Landesgesetzgeber ist mangels Landesrechtsvorbehalt nicht dazu befugt, den Kreis der Leistungserbringer über die im SGB VIII Genannten zu erweitern. Insoweit ist § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 HKJGB von vornherein unzulässig. Der in § 69 Abs. 6 SGB VIII befindliche Landesrechtsvorbehalt bezieht sich nach dem Wortlaut nur auf kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände.

Außerdem sagt die Begründung des Gesetzentwurfs nichts zur Aufnahme von sonstigen geeigneten Trägern. Wer sollen diese Träger sein und unter welchen Voraussetzungen wird eine „Geeignetheit“ festgestellt? Insbesondere die Vereinbarkeit mit § 74 SGB VIII ist zu überprüfen. Danach ist eine Voraussetzung für die Förderung die Gemeinnützigkeit. Hinsichtlich der außerschulischen Jugendbildung schließt § 37 HKJGB daher folgerichtig Träger/Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausdrücklich aus.

Des Weiteren ist eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe für die Förderung notwendig. Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1, S.2 HKJGB scheinen auch Träger die nicht auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, förderungsfähig zu sein. Hinzu kommt, dass bei einer auf Dauer angelegten Förderung in der Regel die Notwendigkeit einer Anerkennung erforderlich ist. Gerade durch die Anerkennung und das Betriebserlaubnisverfahren, dem die freien Jugendhilfeträger unterliegen, wird die fachlich qualifizierte Arbeit und der staatliche Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (vgl. u.a. § 15 HKJGB) sichergestellt.

Im Rahmen der Bedarfsplanung ist eine Beteiligung von privat-gewerblichen Trägern in den gesetzlich normierten Beteiligungsgremien nach §§ 71, 78 und 80 SGB VIII nicht vorgesehen. Damit besteht dann allerdings die Gefahr, dass keine ein-



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

heitliche und nachvollziehbar in der Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers befindliche Planung gewährleistet werden kann.

Aus diesen Gründen fordert die Liga dringend eine Überarbeitung des § 3 Abs. 1, Satz 2, HKJGB.

## Zu § 4:

Die Aufgaben des Landes erscheinen im Licht der in diesem Gesetzesentwurf noch weiter heruntergefahrenen Steuerung allzu programmatisch.

## Zu § 6 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 Satz 4:

Sowohl beim Jugendhilfeausschuss als auch beim Landesjugendhilfeausschuss ist die Verpflichtung mindestens zweifach Ausschüsse zu bilden, durch eine Kann-Vorschrift ersetzt worden.

Wir bedauern die Streichung dieser Verpflichtungen. In den Fachausschüssen findet die gem. § 4 Abs. 1 SGB VIII geforderte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern statt. Das Land Hessen erfüllt durch die Arbeit in den Fachausschüssen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 HKJGB und sollte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Hessen eine Selbstverpflichtung zur qualifizierten Arbeit in den Fachausschüssen auferlegen.

## Zu § 8 Abs. 1 Satz 2:

Auch der nicht begründeten Streichung der fachlichen Richtlinien werden erhebliche Bedenken entgegen gebracht. Es bleibt offen, wie das Land Hessen seinen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HKJGB durch bloße Empfehlungen erfüllen will. Gerade in Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung und Vernachlässigung sind einheitliche Standards sowie Diskussionen auf breiter politischer und öffentlicher Ebene erforderlich.

## Zu § 9:

Nicht begründet und nicht nachvollziehbar ist, warum erfahrene Frauen aus dem Bereich der Mädchenarbeit und der LAG Hessischer Frauenbeauftragter als Mitglieder gestrichen wurden. Gerade die speziellen Angebote unserer Einrichtungen für benachteiligte Mädchen sind dringend notwendig und bedürfen des politischen Gehörs. Wir bitten das Land Hessen, diese wieder mit aufzunehmen.

## Zu § 12:

Im Vergleich zur alten Fassung des Gesetzes ist entfallen, dass die Jugendhilfeausschüsse und der Landesjugendhilfeausschuss Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung bilden sollen. Statt dessen bleibt unregelt, wie eine wirkliche Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe stattfinden soll, wenn es denn keine Arbeitsgruppen gibt.

Die Jugendhilfeplanung bezüglich jungen Frauen und Mädchen nach § 13 AG-KJHG wird weiterhin als notwendig erachtet.



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

In **§ 15 Abs. 4** a.E. bitten wir das Land Hessen folgende Regelung anzuführen:

*„Der Träger und die Leitung der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform können dabei den Spitzenverband hinzuziehen.“*

## **Zu §§ 19 und 20:**

Entsprechend dem zu § 3 HKJGB Gesagten fordert die Liga dringend eine Überarbeitung bezüglich der sonstigen geeigneten Träger in Nr. 4.

Außerdem bedauern wir die Aufnahme einer Kann-Regelung in den §§ 19 und 20 HKJGB. Der Schutz und die Unterstützung von hilfebedürftigen jungen Menschen und deren Familien sind ein wichtiges sozialstaatliches Anliegen und die verlässliche Unterstützung des Landes Hessen weiterhin dringend notwendig. Dies erstreckt sich auch auf die Angebote und Hilfen für Mädchen und junge Frauen zum Abbau von Benachteiligung.

Auch fehlen bis auf den gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfeleistungen sonstige Voraussetzungen für die Zuwendung. Für die Träger ist unklar, ob und wann sie überhaupt eine Zuwendung erhalten könnten.

## **Zweiter Teil HKJGB:**

Im zweiten Teil des HKJGB fehlen Regelungen für die Schulkinder. Diese sind aber erforderlich, denn § 24 Abs. 2, SGB VIII sagt: *„Für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.“* Wie im Land Hessen diese gesetzliche Vorgabe umgesetzt werden soll, bleibt völlig offen. Die Landesförderung auf untergesetzlicher Ebene fortzuführen, erscheint im Sinne des – im HKJGB leider nicht erwähnten – Bildungs- und Erziehungsplans, der Kinder von 0 bis 10 Jahren im Blick hat, nicht sinnvoll.

## **Zu § 30:**

Die Erstellung eines Bedarfsplans wird begrüßt. Dieser sollte in die Sozialberichterstattung mit einfließen. Allerdings trifft § 30 keine Regelung, wie der Bedarfsplan ermittelt werden soll. Mangels einheitlicher Kriterien sind erhebliche Unterschiede in Hessen zu befürchten. Auch ist unklar, wie die Zusammenarbeit mit den freien Trägern gestaltet werden soll und was bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedarfe passiert. Die Verpflichtung, Plätze gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII vorzuhalten, findet leider keine Erwähnung. Diese Plätze können im Übrigen nicht in Zusammenarbeit mit den freien Trägern ermittelt werden, da es sich entweder um personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten handelt bzw. diese Erziehungsberechtigten noch einen Platz suchen. Für Erziehungsberechtigte, die einen Platz suchen, fehlt im Gesetzentwurf auch eine Regelung zur Umsetzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII.

## **Zu §§ 32 und 34:**

Derart wichtige Regelung, wie die Mindestvoraussetzungen und die Landesförderung, einer Rechtsverordnung vorzubehalten und damit dem Landtag und einer Anhörung zu entziehen, wird ausdrücklich bedauert. Nicht nur von Seiten der Kir-



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

chen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände, sondern auch von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ist immer wieder auf die notwendige Verbesserung der Mindestvoraussetzungen hingewiesen worden.

Hinsichtlich der Pläne für die Umsetzung des beitragsfreien dritten Kindergartenjahres bitten wir dringend um frühzeitige Beteiligung.

Für Fragen steht Ihnen der Vorsitzender des Liga-Arbeitskreis 5: „Kinder, Jugend, Frauen und Familie“ Peter Deinhart unter der Tel. Nr.: 06131/2826230 gern zur Verfügung.

Wiesbaden, den 04.09.2006

---

Die *Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen* ist ein Zusammenschluss der sechs Spitzenverbände Arbeiterwohlfahrt (Landesausschuss Hessen), der Caritasverbände der Diözesen in Hessen, des Deutschen Roten Kreuzes (Landesverband Hessen), der Diakonischen Werke in Hessen, des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Landesverband Hessen).



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de